

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Rotaract Clubs Heidelberg	2
§ 1 Name und Sitz des Clubs	2
§ 2 Zweck und Ziel des Clubs	2
§ 3 Patenclub	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder	4
§ 6 Aktive, beurlaubte und Pastmitglieder sowie Ehrenmitglieder	4
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Programmgestaltung / Organisation der Meetings	6
§ 11 Vermögensverwaltung	6
§ 12 Abstimmungsverfahren im Distrikt und auf der Deutschlandkonferenz	8
§ 13 Emblem	8
§ 14 Dauer und Auflösung	8
§ 15 Satzungsänderungen	8
§ 16 Inkrafttreten von Satzungsänderungen	8
Anlage 1	9
Erläuterung der Vorstandsämter (Empfehlung)	9

Hinweis: Dieses Dokument stellt eine Abschrift der Originalsatzung dar und dient ausschließlich der Information. Rechtlich verbindlich ist lediglich die amtliche Fassung.

Satzung des Rotaract Clubs Heidelberg

§ 1 Name und Sitz des Clubs

¹Der Name des Clubs ist „Rotaract Club Heidelberg“. ²Der Sitz des Rotaract Clubs Heidelberg ist Heidelberg.

§ 2 Zweck und Ziel des Clubs

¹Persönlicher Einsatz, sowie eine aufgeschlossene, kameradschaftliche und verantwortungsbewusste Haltung sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am Clubleben. ²Der Club bekennt sich zu der Zielsetzung von Rotaract, die er zu verwirklichen sucht. ³Dazu verfolgt der Rotaract Club Heidelberg als Ziele:

- durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissensgebieten und Problemkreisen das Verständnis seiner Mitglieder untereinander und damit zur Toleranz gegenüber Andersdenkenden zu fördern;
- die Rechte anderer zu respektieren und persönliche Loyalität zu üben;
- sich sozialer Probleme anzunehmen und sie im Rahmen seiner Möglichkeiten zu mildern, Internationale Verständigung und Frieden zu fördern, in dem der Club Gelegenheit schafft, durch seine persönlichen Freundschaften im Ausland Leben und Eigenarten anderer Völker kennen und verstehen zu lernen.

⁴Das Handeln des Rotaract Clubs Heidelberg und seiner Mitglieder soll sich insbesondere an der rotarischen Vier-Fragen-Probe messen:

1. Ist es wahr?
2. Ist es fair für alle Beteiligten?
3. Wird es Freundschaft und guten Willen fördern?
4. Wird es dem Wohl aller Beteiligten dienen?

§ 3 Patenclub

(1) Pate des Rotaract Clubs Heidelberg ist der Rotary Club Heidelberg, der mit seinen dafür gewählten Mitgliedern bei allen Tätigkeiten, Programmen und jeglichem Auftreten von Problemen beratend zur Seite steht.

(2) ¹Der Rotaract Club Heidelberg ist nicht Teil des Rotary Club Heidelberg. ²Weder der Rotaract Club Heidelberg noch seine Mitglieder haben Rotary gegenüber irgendwelche Rechte und Pflichten. ³Gleiches gilt umgekehrt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Clubs kann werden, wer mindestens 18 und höchstens 32 Jahre alt ist. ²Wer älter als 32 Jahre ist, kann ausnahmsweise dann Mitglied des Clubs sein, wenn zwingende Gründe vorliegen. ³Zwingende Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Arbeit des Clubs erforderlich sind. ⁴Das Höchstalter für die ausnahmsweise zulässige Aufnahme darf 35 Jahre nicht überschreiten.
- (2) ¹Der Club soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern möglichst vieler verschiedener Berufs- und Studienrichtungen zusammensetzen. ²Die Mitglieder müssen fähig und bereit sein, sich gemeinschaftlich zu engagieren, um die Ziele und den Zweck des Rotaract Club Heidelberg gemäß § 2 zu unterstützen.
- (3) ¹Jedes Mitglied kann Gäste einladen. ²Bei Interesse des Erwerbs der Mitgliedschaft im Rotaract Club Heidelberg ist das betreuende Mitglied als Patin oder Pate verantwortlich. ³Jeder Gast soll über das Protokoll bekannt gemacht werden. ⁴Sollte ein Mitglied gegen die Aufnahme sein, ist dies unverzüglich den Mitgliedern in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. ⁵Im Zweifelsfall ist der Gast nicht mehr einzuladen.
- (4) ¹In den Club kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt. ²Sie oder er sollte mindestens 10 Meetings regelmäßig besucht haben und an einer Aktion des Clubs teilgenommen haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Gast, der die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt und der für längere Zeit nicht in Heidelberg sein wird, unmittelbar dann Mitglied wird, wenn er innerhalb angemessener Zeit nach seiner Rückkehr an einem Meeting oder an einer anderen Veranstaltung des Clubs teilgenommen hat.
- (6) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens eine Woche zuvor schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. ²Über Anträge auf Aufnahme in den Rotaract Club Heidelberg entscheidet die Mitgliederversammlung 75% der vertretenen Stimmen. ³Sofern sich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält, gilt die Aufnahme als aufgeschoben. ⁴Die Abstimmung findet geheim statt. ⁵Die Stimmauszählung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (7) ¹Jedes Mitglied darf einen Gast zur Aufnahme als Mitglied vorschlagen. ²Der Vorschlag ist dem Vorstand zuzuleiten und von diesem bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- (8) Der Vorstand hat einen Gast bei nächstmöglicher Gelegenheit zur Aufnahme als Mitglied vorzuschlagen, wenn der Gast
 1. bei mindestens einer clubeigenen Sozialaktion geholfen hat und
 2. innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an zehn ordentlichen Clubmeetings teilgenommen hat.
- (9) Liegen dem Vorstand mehrere Vorschläge nach Absatz 7 Satz 1 vor oder erfüllen mehrere Gäste die Kriterien nach Absatz 8, soll der Vorstand zeitnah eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen, in der über die Aufnahme entschieden wird.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) ¹Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Clubs zu unterstützen. ²Die Mitglieder bekennen sich zu den Zielsetzungen von Rotaract (vgl. § 2).
- (2) Der Maßstab für das Interesse an Rotaract ist die Präsenz und das Engagement.
- (3) ¹Eine Präsenz von mindestens 60% ist erforderlich für die Mitgliedschaft (Präsenzpflicht). ²Nichterscheinen ist der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem verantwortlichen Mitglied des Meetings mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. ³Eine Mitteilung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn zwingende Gründe (z. B. kurzfristige Erkrankung) dies erfordern.
- (4) ¹Das für eine Mitgliedschaft erforderliche Engagement beinhaltet, dass jedes Mitglied sich an den Projekten des Clubs beteiligt. ²Diese Pflicht besteht gleichberechtigt neben der Präsenzpflicht. ³Der Vorstand kann eine unentschuldigte Nichterfüllung feststellen und das betroffene Mitglied abmahnen.
- (5) ¹Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. ²Näheres ist in § 11 Absatz 3 dieser Satzung geregelt.
- (6) Aktive und beurlaubte Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (7) Das Mitglied wird von Clubzuschüssen ausgeschlossen, solange der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag aussteht.

§ 6 Aktive, beurlaubte und Pastmitglieder sowie Ehrenmitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind aktiv, sofern sie nicht zu einer der anderen Kategorien gehören.
- (2) ¹Beurlaubte Mitglieder sind solche, die aufgrund von schwerwiegenden Gründen ihre Präsenzpflicht nicht erfüllen können. ²Eine Beurlaubung ist für maximal ein Jahr möglich.
- (3) ¹Anstatt eines Austritts gem. § 7 Abs. 1 kann ein Mitglied die Stellung als Pastmitglied beantragen, sofern alle ausstehenden Beiträge beglichen wurden. ²Pastmitglieder sollen dem Club besonders verbunden bleiben und weiterhin die Möglichkeit haben, an den Meetings teilzunehmen. ³Sie haben kein Stimmrecht. ⁴Der Antrag ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform abzugeben. ⁵Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. ⁶Wird der Antrag abgelehnt, so wird der/die Antragsteller/in zu einem ehemaligen Mitglied.
- (4) ¹Aufgrund besonderer Verdienste um den Rotaract Club Heidelberg kann eine Person zum Ehrenmitglied ernannt werden. ²Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) zu erklären und wird mit dem Zugang beim Vorstand wirksam.
- (2) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung oder die Grundsätze von Rotaract (vgl. § 2) verstößt. ²Über den unmittelbaren Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit 75% Mehrheit der vertretenen Stimmen. ³Bei fortwährendem Nichteinhalten der Satzung seitens eines Mitgliedes liegt es zunächst am

Präsidenten/an der Präsidentin, auf das Mitglied zuzugehen und konstruktiv dessen Rolle zu eruieren. ⁴Sofern dies zu keinem Ergebnis führt, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung durch den Präsidenten/die Präsidentin ein Antrag auf Anzählung des Mitgliedes gestellt werden. ⁵Dieser Antrag löst eine bis zur nächsten Mitgliederversammlung andauernde Bewährungsphase aus, nach welcher über den Verbleib des Mitgliedes im Club abgestimmt wird. ⁶Dem Mitglied wird auf beiden Versammlungen eine Anhörung (diese kann auch schriftlich erfolgen) und Aussprache gewährt. ⁷Die Abstimmung auf Anzählung benötigt eine 50% Mehrheit der vertretenen Stimmen, der Antrag auf Ausschluss benötigt eine 75% Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Clubs. Viermal im Jahr – darüber hinaus bei Bedarf – findet eine Mitgliederversammlung statt. ²Diese wählt jährlich bis Mitte März den Vorstand und entscheidet insbesondere über Satzungsänderungen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern sowie die Entlastung des Vorstandes.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. ²Stimmberechtigt sind aktive und beurlaubte Mitglieder.
- (3) ¹Die Stimme für eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bei Abwesenheit schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) abzugeben. ²Die schriftliche oder in Textform erfolgte Stimmabgabe muss vor Zusammenkunft der Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstandes zugehen. ³Ferner kann ein Mitglied sein Stimmrecht schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) auf ein anderes Mitglied delegieren. ⁴Jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds findet jede Abstimmung der Mitgliederversammlung geheim statt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im von der Präsidentin oder dem Präsidenten abgezeichneten Protokoll zu veröffentlichen; sie erlangen damit ihre Gültigkeit.
- (6) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Satzung zustande gekommen sind, gelten 6 Wochen nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn innerhalb dieser Frist von einem Mitglied schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) Einspruch erhoben wurde.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Clubmeistern/Clubmeisterinnen, Sekretär/in, Schatzmeister/in, Beauftragten für Soziales, Gästebeauftragter/Gästebeauftragtem, Beauftragter/Beauftragtem für IT & PR. ²Dies gilt ab dem Clubjahr 2021/2022.

- (2) ¹Der Club wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten. ²Ist diese/r verhindert, findet die Vertretung in folgender Reihenfolge statt: Vizepräsident/in, Schatzmeister/in, Sekretär/in.
- (3) ¹Der geschäftsführende Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in und Sekretär/in. ²Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend oder zugeschaltet sind oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen wobei jedem Mitglied nur eine Stimme übertragen werden darf. ³Er entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. ⁴Die Verfahrensvorschriften der Beschlussfassung gelten auch für Entscheidungen im Umlaufverfahren (schriftlich, fernmündlich, in Textform o. Ä.) entsprechend.
- (4) ¹Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder und Amtsträger/innen soll ein Jahr betragen. ²Die Mitglieder des Vorstandes bleiben über ihre Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Das Clubjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
- (6) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Anlage 1 der Satzung näher erläutert.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 75% Mehrheit der vertretenen Stimmen die Schaffung neuer Vorstandsämter beschließen.

§ 10 Programmgestaltung / Organisation der Meetings

- (1) ¹Das Clubprogramm hat sich nach den in dieser Satzung festgelegten Zielen und Zwecken auszurichten. ²Clubmeister/in und Präsident/in sind in erster Linie dafür verantwortlich. ³Es ist anzustreben, dabei möglichst viele Mitglieder in die Aufgaben mit einzubeziehen. ⁴Nach den Meetings ist zeitnah ein Kurzprotokoll vom jeweils verantwortlichen Mitglied zu erstellen und per E-Mail zu verschicken.
- (2) ¹Der Club trifft sich mindestens zweimal pro Monat zu einer Zeit und an einem Versammlungsort, der allen Mitgliedern gelegen kommt. ²In der Regel finden wöchentliche Meetings statt.
- (3) ¹Meetings des Clubs können während der Dauer von Ferien, Urlaub oder Feiertagen ausgesetzt werden. ²Der Vorstand kann ein Meeting auch bei Vorliegen besonderer Umstände absagen.

§ 11 Vermögensverwaltung

- (1) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist für die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (2) Der Club strebt folgende Einnahmen an:
 1. Mitgliedsbeiträge und Pastmitgliedsbeiträge
 2. Sach- und Geldspenden
 3. Sonstige Einnahmen
- (3) ¹Der Mitgliedsbeitrag für aktive und beurlaubte Mitglieder beträgt 60 Euro. ²Der Beitrag wird jährlich für das folgende Clubjahr am 1. Juli per Bankeinzug eingezogen, oder bis spätestens zum 1. August per Überweisung durch die Mitglieder an das

- Clubkonto gezahlt. ³Neumitglieder zahlen bei Aufnahme ab dem 01.01. eines Jahres für das erste Mitgliedsjahr nur den halben Jahresbeitrag.
- (4) ¹Pastmitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von 30 Euro. ²Der Beitrag wird jährlich für das folgende Clubjahr am 1. Juli per Bankeinzug eingezogen, oder bis spätestens zum 1. August per Überweisung durch die Mitglieder an das Clubkonto gezahlt. ³Hat das Pastmitglied in einem Clubjahr bereits den Mitgliedsbeitrag gezahlt, so entfällt in diesem die Pflicht zur Zahlung des Pastmitgliedsbeitrags. ⁴Pastmitgliedern, die ein aktives oder beurlaubtes Mitglied im Sinne dieser Satzung bei einem anderem Rotaract Club sind, kann nach Antrag der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erlassen werden.
- (5) ¹Der Club leistet die von der Rotaract Deutschlandkonferenz beschlossenen Clubbeiträge an das Rotaract Deutschland Komitee vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Mitgliederversammlung. ²Die durch den Club vorzufinanzierenden Plätze für die Rotaract Deutschlandkonferenz („Freiplätze“) nehmen bei der Anmeldung primär Präsident/in und Vizepräsident/in in Anspruch.
- (6) ¹Der Club erstattet Mitgliedern und/oder Gästen die Fahrtkosten für eine Teilnahme an Distriktkonferenzen und Sozialaktionen des eigenen Distrikts. ²Mitglieder und Gäste des Clubs, die an der Deutschlandkonferenz, einem Intercitymeeting, Sozialprojekten anderer Rotaract Clubs oder einer entsprechenden Veranstaltung teilnehmen, können einen Fahrtkostenzuschuss erhalten. ³Die Fahrtkosten für die Teilnahme an Charterfeiern und anderen entsprechenden Veranstaltungen kann nur beim Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Pflichtveranstaltung für Vorstandsmitglieder) ausnahmsweise bezuschusst werden. ⁴Ob und in welcher Höhe eine Zahlung erfolgt, entscheiden der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der Vermögenssituation des Clubs nach ihrem Ermessen und einvernehmlich. ⁵Der Zuschuss wird maximal bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten (Zug: Fahrkarte; Pkw: Treibstoff) gezahlt. ⁶Die gewährten Fahrtkostenzuschüsse werden für zwei Jahre in einer Übersicht dokumentiert, die als Entscheidungsrichtlinie bei der Festlegung von Kostenzuschüssen dient.
- (7) ¹Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Bezuschussung von Programmpunkten. ²Ob und in welcher Höhe eine Zahlung erfolgt, entscheiden der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der Vermögenssituation des Clubs nach ihrem Ermessen und einvernehmlich.
- (8) ¹Der/die Schatzmeister/in entscheidet über Aufwendungen bis zu einer Höhe von 150 Euro nach seinem/ihrem Ermessen. ²Alle darüberhinausgehenden Aufwendungen bedürfen der Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung.
- (9) ¹Der Verein bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstandes eine/n Kassenprüfer/in, der/die das Finanz- und Geschäftsgebaren prüft. ²Diese/r darf nicht Mitglied des gewählten Vorstandes sein. ³Der Bericht der Kassenprüfung und die Empfehlung zur Entlastung ist der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Clubjahres vorzustellen.

§ 12 Abstimmungsverfahren im Distrikt und auf der Deutschlandkonferenz

- (1) ¹Bei Distriktkonferenzen entscheidet der geschäftsführende Vorstand vorher gemeinsam über die Anträge, sofern dies möglich ist. ²Bei Anträgen, die im Laufe der Konferenz gestellt werden, hat die Präsidentin oder der Präsident alleiniges Entscheidungsrecht.
- (2) ¹Auf der Deutschlandkonferenz stimmen alle bei Vorstellung des Projekts (bzw. BestAct, BuSo) bzw. Stellung des Antrags im Plenum anwesenden Mitglieder ab. ²Die Präsidentin oder der Präsident gibt dann weisungsgebunden die Stimme für den Club ab.

§ 13 Emblem

Das Rotaractabzeichen ist dem ausschließlichen Gebrauch der Mitglieder vorbehalten.

§ 14 Dauer und Auflösung

- (1) Dieser Club besteht so lange, wie er gemäß seiner Satzung den von Rotary International festgesetzten Verhaltensgrundsätzen entspricht oder bis er aufgelöst wird
 1. vom Club selbst durch einstimmigen Beschluss aller aktiven und beurlaubten Mitglieder;
 2. von den Paten stehenden Rotary Clubs mit Entzug der Patenschaft; hierzu ist der Vorstand des Rotaract Clubs zu hören;
 3. von Rotary International bei einem Verstoß gegen die Satzung und Ziele von Rotary oder aus einem ähnlichen Grunde.
- (2) Bei Auflösung verlieren der Club und seine Mitglieder einzeln und in der Gemeinschaft alle Rechte und Vorrechte, die sich auf Namen und Emblem von Rotaract beziehen.
- (3) Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 75% aller aktiven Mitglieder.
- (2) Die Satzungsänderung ist den Patenclubs und dem/der Rotaract Distriktbeauftragten bekannt zu geben.

§ 16 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Diese Clubsatzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten mit Ort und Datumsangabe unterschrieben sein.

Anlage 1

Erläuterung der Vorstandsämter (Empfehlung)

Präsident/in

- Koordination des Clublebens
- Leitung der Meetings, Kurzprotokolle verfassen und verschicken
- Kontakt mit Rotary pflegen (z. B. Programm verschicken)
- Kontakt zu Distriktgovernor
- Kontakt mit Leos pflegen
- Sorge tragen, dass der Club bei Distriktkonferenz und Deutschlandkonferenz vertreten ist
- Fixtermine des rotarischen Jahres im Auge behalten (Vorstandswahlen bis Ende März, Mitgliederversammlungen alle drei Monate, s. a. Rotaract Verzeichnis)
- Distriktsprecher/in informieren (Protokolle, Programme)

Vizepräsident/in (ggf. gleichzeitig: Beauftragte/r für Soziales)

- Vertretung und Unterstützung der Präsidentin/des Präsidenten

Clubmeister/in = Beauftragte/r für das Programm

- Programmplanung (Vorträge, Besichtigungen, Ausflüge)

Sekretär/in

- Club allgemein, antwortet er, unter Verwendung des Formulars Antrag Aufnahme auf den Gästeverteiler
- Gästebuch
- Pflege des Intranets (neue Mitglieder eintragen, auf Stand halten)

Schatzmeister = Beauftragter für Finanzen

- Verwaltung der Clubkasse
- Organisation der Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Beauftragte/r für Soziales

- Clubsozialaktionen vorbereiten, im Überblick behalten, Bundessozialaktion

Beauftragte/r für Gäste

- Primäre/r Ansprechpartner/in für Gäste
- Anlegen und Pflegen des Gästeverzeichnisses

Beauftragte/r für IT/PR

- Pflege der Homepage
- Schreiben von Presseartikeln
- Pflege der Social Media Kanäle